

# **Verkündungsblatt**

**der Fachhochschule Erfurt**

**Nummer 80**

**Wintersemester 2019/20**

## Aus dem Inhalt

Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt.....	16
Rahmengeschäftsordnung der In-Institute der Fachhochschule Erfurt.....	18
Verfahrensrichtlinie zur Bildung einer wissenschaftlichen Einrichtung als In-Institut der Fachhochschule Erfurt.....	21
Verfahrensrichtlinie zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut der Fachhochschule Erfurt .....	23
Ordnung zur Parkflächenbewirtschaftung .....	25
Impressum .....	28

## Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 123), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Wahlordnung vom 17. April 2019, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 72.

Der Senat hat die Änderung der Wahlordnung am 26.02.2020 beschlossen.

Der Rektor hat die Änderung der Wahlordnung am 03.03.2020 genehmigt.

1. Die Überschrift für Teil III wird wie folgt neu gefasst: Wahl des Gleichstellungsbeirats und Assistentenrats.
2. Die Überschrift des § 29 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „des Gleichstellungsbeirats“ ergänzt.
3. Die Überschrift des § 30 wird wie folgt neu gefasst: Wahl des Vorstandes des Gleichstellungsbeirats.
4. Unter Teil III wird nach § 30 folgender § 31 neu eingefügt:

### „§ 31

#### Wahl des Assistentenrats

- (1) Zusammen mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Wahl des Assistentenrats, der aus drei Assistent\*innen besteht. Kandidieren weniger als drei Personen verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrats auf die entsprechende Personenzahl. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet die Wahl zum Assistentenrat nicht statt.
  - (2) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistent\*innen beschäftigt sind und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählbar sind alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistent\*in beschäftigt sind. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
  - (3) Gewählt sind die Bewerber\*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl von Stimmen. Bewerber\*innen, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzvertreter\*innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - (4) Die Mitglieder des Assistentenrats werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Amtszeit ist unabhängig vom Beschäftigtenverhältnis als Assistent\*in. Die Mitgliedschaft endet jedoch, wenn sie nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Hochschule sind. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrats finden keine Ergänzungswahlen statt.
  - (5) Die Bestimmungen der Teile I und II dieser Ordnung gelten entsprechend, sofern unter § 31 keine gesonderte Regelung getroffen wurde.“
5. Die §§ 31 bis 39 werden die §§ 32 bis 40.

6. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Die Angabe zu Teil III wie folgt neu gefasst: Wahl des Gleichstellungsbeirats und Assistentenrats.
  - b. Die Angabe zu § 29 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „des Gleichstellungsbeirats“ ergänzt.
  - c. Die Angabe zu § 30 wird wie folgt neu gefasst: Wahl des Vorstandes des Gleichstellungsbeirats.
  - d. Nach § 30 wird folgende Angabe eingefügt: § 31 Wahl des Assistentenrats.
  - e. Die §§ 31 bis 39 werden die §§ 32 bis 40.
7. Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 03.03.2020

Rektor

Prof. Dr. Volker Zerbe

## Rahmengeschäftsordnung

### der In-Institute der Fachhochschule Erfurt

#### § 1 Präambel

Die Fachhochschule Erfurt (FHE) richtet nach Maßgabe der §§ 42, 29 Absatz 1 S. 2 Nummer 9 und 10 ThürHG in der jeweils aktuellen Fassung, als „Wissenschaftliche Einrichtung“ Institute ein.

Diese Rahmengeschäftsordnung regelt die organisatorischen Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der Institute, nicht aber die inhaltliche Arbeit.

#### § 2 Gründung des Instituts

- (1) Die Hochschulleitung fasst einen offiziellen Gründungsbeschluss zur Gründung eines Instituts.
- (2) Das Institut gibt sich in Ergänzung zu dieser Rahmengeschäftsordnung eine jeweils spezifische Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die nachfolgenden Themen festgehalten bzw. konkretisiert werden:
  - Name und Kurzname des Instituts (§ 3 Abs. 1)
  - Zugeordnete Fakultät(en) (§ 4 Abs. 1)
  - Zugeordnete Fachrichtung(en) (§ 4 Abs. 1)
  - Zugeordnete/r Studiengang/Studiengänge (§ 4 Abs. 2 lit. a)

#### § 3 Name und Sitz

- (1) Das Institut gibt sich einen Namen und einen Kurznamen nach der folgenden Systematik: „<NAME> der Fachhochschule Erfurt“, (kurz: <KURZNAME>).
- (2) Der Sitz des Instituts ist die Fachhochschule Erfurt.

#### § 4 Aufgaben und Ziele des Instituts

- (1) Das Institut dient der Schwerpunktbildung in der praxisorientierten Forschung der FHE in festzulegenden Bereichen. Dieser Aufgabe dienen Aktivitäten in der Forschung, die Anwendung von Forschungsergebnissen, der Wissenstransfer in die Praxis sowie in das Lehrangebot der FHE, insbesondere in thematisch verwandten Masterstudiengängen, integriert sind.
- (2) Die vorrangigen Ziele des Instituts sind:
  - a) die Erhöhung des Bekanntheitsgrades thematisch zugehöriger Studiengänge an der FHE,
  - b) die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils in den zugeordneten Fakultäten,
  - c) die Etablierung eines thüringenweit bekannten Kompetenzzentrums in der Fakultät,
  - d) die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
  - e) die Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsaufträgen aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,

- f) der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,
- g) die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler\*innen und
- h) die Bindung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolvent\*innen an die FHE.

## § 5 Mitglieder des Instituts / Institutsrat

- (1) Mitglieder des Instituts sind die von der Hochschulleitung in seinem Gründungsbeschluss benannten Professor\*innen sowie die diesen zugeordneten Mitarbeiter\*innen.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professor\*innen an, so wird ein Institutsrat gebildet. Der Institutsrat setzt sich aus Professor\*innen und Mitarbeiter\*innen zusammen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Professor\*innen über eine Stimme Mehrheit verfügt. Der Institutsrat entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme oder den Ausschluss weiterer Professor\*innen in das bzw. aus dem Institut.
- (3) Die Mitglieder des Institutsrates aus der Gruppe der (mindestens mit 20 Std. pro Woche beschäftigten) Mitarbeiter\*innen werden von allen Mitgliedern dieser Gruppe in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Der Institutsrat kommt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, erörtert die\*der Leiter\*in des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit der einmal im Semester einzuberufenden Institutsversammlung, die sich aus allen dem Institut angehörenden Professor\*innen und Mitarbeiter\*innen zusammensetzt. Die Institutsversammlung wählt eine\*n Sprecher\*in, die\*den die\*der Leiter\*in an ihren\*seinen Entscheidungen beteiligt.

Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Professor\*innen in das bzw. aus dem Institut werden ebenfalls mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts getroffen.

## § 6 Leitung des Instituts

- (1) Die\*Den Leiter\*in des Instituts bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultät entsprechend den §§ 29 Absatz 1 S. 2 Nummer 9, 42 Absatz 2 ThürHG. Als Leiter\*in eines Instituts kann nur ein\*e ihm angehörende\*r Professor\*in bestellt werden.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen des Instituts, soweit sie nicht einer\*einem Hochschullehrer\*in direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (3) Die\*Der Leiter\*in führt und verwaltet das Institut. Sie\*Er ist an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden. Sie\*Er erstellt in Abstimmung mit der\*dem Kanzler\*in der Hochschule einen Wirtschaftsplan.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts**

- (1) Gehören dem Institut weniger als 3 Professor\*innen an, so bildet das Institut einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut bei der Entwicklung zukünftiger Forschungsfelder und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 8 Berichtswesen**

Die\*Der Leiter\*in des Instituts berichtet dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten und § 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Aktivitäten sowie die personelle und finanzielle Entwicklung des Instituts. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Aufhebung des Instituts**

Das Institut kann gem. § 42 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ThürHG durch die Hochschulleitung aufgehoben werden.

## **§ 10 Änderung der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung können vom Institutsrat oder von der Institutsversammlung, wenn ein Institutsrat nicht gebildet werden kann, mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Institutsleitung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

## **§ 11 Gültigkeit der Ordnung**

Diese Ordnung wurde von der Hochschulleitung der FHE am 12.02.2020 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die Rahmengesäftsordnung der Institute der Fachhochschule Erfurt vom 18.06.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 13.02.2020

.....  
Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

## **Verfahrensrichtlinie zur Bildung einer wissenschaftlichen Einrichtung als In-Institut der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 42 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG<sup>1</sup>) und § 32 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt können wissenschaftliche Einrichtungen als In-Institute gebildet werden. Zur Ausgestaltung des Verfahrens für die Bildung eines In-Institutes wird auf Basis der Regelungen des § 42 ThürHG und § 32 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt folgendes bestimmt:

1. Die Bildung eines In-Instituts erfolgt nur, wenn die Aufgaben und Ziele des Instituts sich an folgenden Maßgaben orientieren:
  - die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Studiengangs an der FHE,
  - die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils in den zugehörigen Fachrichtungen der genannten Fakultäten,
  - die Etablierung eines thüringenweit bekannten Kompetenzzentrums in der/den Fakultäten,
  - die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
  - die Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsaufträgen aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,
  - der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft, Politik und in die Lehre der FHE
  - die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler\*innen und
  - die Bindung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolvent\*innen an die FHE.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bildung eines In-Institutes
3. Die Bildung des In-Institutes erfolgt befristet. In der Regel soll die Frist 8 Jahre betragen. Die Arbeit des In-Institutes kann auf Antrag nach umfassender Evaluation verlängert werden. Die Aufhebung des In-Institutes erfolgt, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht mehr vorliegen.
4. Die\*Der Leiter\*in der wissenschaftlichen Einrichtung / des In-Instituts ist verpflichtet, dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung einen jährlichen Bericht über die Entwicklung des In-Instituts abzugeben.
5. Das In-Institut gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Rahmengeschäftsordnung der In-Institute der FHE nicht widerspricht.
6. Das Verfahren zur Bildung eines In-Instituts wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag erfolgt **schriftlich an die zuständige(n) Fakultät(en)**, dem die professoralen Mitglieder des Instituts zugeordnet sind, bzw. an die Hochschulleitung, wenn es sich um eine zentrale Einrichtung handelt.

In diesem Antrag sind eine Begründung der Antragstellung, die **Aufgabenfelder der Einrichtung** und die **Zielsetzung**, die mit der Anerkennung verfolgt wird, darzulegen. Um

<sup>1</sup> Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)



einen Eindruck von der Einrichtung zu erhalten, sollten zudem dessen Organisationsstruktur, die Ausstattung, die beabsichtigte **personelle und finanzielle Struktur** sowie die **wissenschaftliche Tätigkeit** der Einrichtung erläutert werden. Zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit ist zudem bereits ein Entwurf einer **Geschäftsordnung** der In-Institute beizufügen.

7. Der Antrag auf Anerkennung ist zunächst in der zuständigen Fakultät zu beraten sofern das In-Institut einer Fakultät zugeordnet wird. Der **Fakultätsrat** (bzw. bei mehreren eingebundenen Fakultäten die Fakultätsräte dieser) gibt hierzu ein **Votum** ab. Die Fakultät reicht sodann den Antrag und den betreffenden Fakultätsratsbeschluss an die Hochschulleitung weiter (bei mehreren eingebundenen Fakultäten ist ein gemeinsamer Antrag einzureichen).
8. Die Hochschulleitung kann die Stabsstelle Justizariat unter ggf. der Einbeziehung des Dezernats Finanzen und Beschaffung bitten, den Antrag zu prüfen und eine Stellungnahme zu verfassen.
9. Auf der Basis der Antragsunterlagen und aller Stellungnahmen trifft die Hochschulleitung eine **Entscheidung** zur Bildung des In-Institutes sowie zur Dauer der Befristung. Die Gründungsmitglieder werden im Gründungsbeschluss benannt.
10. Die Hochschulleitung beschließt die Geschäftsordnung des In-Instituts.
11. Die Hochschulleitung bestellt die Leiterin / den Leiter des In-Institutes auf Vorschlag der Fakultät.

.....  
Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

## **Verfahrensrichtlinie zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut der Fachhochschule Erfurt**

Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG<sup>1</sup>) vom sieht gemäß § 127 ThürHG vor, dass rechtlich selbstständige wissenschaftliche Einrichtungen als An-Institute der Fachhochschule Erfurt (FHE) anerkannt werden können. Zur Ausgestaltung des Verfahrens für die Anerkennung wird Folgendes bestimmt:

1. Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn
  - die Einrichtung auch Aufgaben der Hochschule nach § 5 ThürHG wahrnimmt, die von der Hochschule nicht in gleichwertiger Weise erfüllt werden können, und diese in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
  - die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,
  - die wissenschaftliche Einrichtung sich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule verpflichtet,
  - die externe Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
3. Eine Anerkennung erfolgt befristet. Die Frist soll max. 5 Jahre betragen. Sie kann auf Antrag des An-Instituts und nach umfassender Evaluation der Zusammenarbeit verlängert werden. Ein Widerruf der Anerkennung ist möglich, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind.
4. Das An-Institut ist verpflichtet, der Hochschulleitung einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Kooperation abzugeben.
5. Die Zusammenarbeit des An-Institutes mit der FHE ist durch einen Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser umfasst insbesondere Regelungen zum Gegenstand der Kooperation sowie dem gegenseitigen Leistungsaustausch.
6. Das Anerkennungsverfahren wird auf Antrag der externen Einrichtung eingeleitet. Der Antrag erfolgt **schriftlich an die Fakultät**, welche mit der Einrichtung zusammenarbeitet bzw. an die Hochschulleitung, wenn es einer zentralen Einrichtung zugeordnet werden soll bzw. die Einrichtung mit mehreren Fakultäten zusammenarbeitet.

In diesem Antrag sind eine Begründung der Antragstellung, die **Aufgabenfelder der Einrichtung**, die **bisherige Zusammenarbeit** mit der Hochschule und die **Zielsetzung**, die mit der Anerkennung verfolgt wird, darzulegen. Um einen Eindruck von der Einrichtung zu erhalten, sollten zudem dessen Organisationsstruktur, die Ausstattung, die **personelle und finanzielle Situation** sowie die **wissenschaftliche Tätigkeit** der Einrichtung erläutert werden.

7. Der Antrag auf Anerkennung nebst Entwurf einer **Kooperationsvereinbarung** ist zunächst in der zuständigen Fakultät oder der zentralen Einrichtung zu beraten. Der **Fakultätsrat** oder die

<sup>1</sup> Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

zentrale Einrichtung gibt hierzu ein **Votum** ab. Die Fakultät oder der / die Leiterin der zentralen Einrichtung reicht sodann den Antrag und den betreffenden (Fakultätsrats) Beschluss an die Hochschulleitung weiter.

8. Die Hochschulleitung legt den Antrag der Kommission für Forschung Transfer mit der Bitte um Stellungnahme vor.
9. Auf der Basis der Antragsunterlagen und aller Stellungnahmen trifft die Hochschulleitung eine **vorläufige Entscheidung** zur Anerkennung sowie zur Dauer der Befristung. Sofern beabsichtigt ist, den Antrag positiv zu bescheiden, wird der Kooperationsvertrag zur weiteren Prüfung an die Stabsstelle Justizariat weitergeleitet.
10. Die Stabsstelle Justizariat prüft den Vertrag unter Einbeziehung des Dezernats Finanzen und Beschaffung und stellt die notwendigen Unterlagen zusammen. Es legt der Hochschulleitung sodann das Anerkennungsschreiben sowie den Kooperationsvertrag vor, sodass der Beschluss über die Anerkennung des An-Instituts gefasst werden und die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages erfolgen kann.

Die Verfahrensrichtlinie zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut der Fachhochschule Erfurt vom 16.09.2016 tritt mit Beschluss dieser Verfahrensrichtlinie außer Kraft.

.....  
Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

## Ordnung zur Parkflächenbewirtschaftung

Umsetzung der Richtlinie für die private Nutzung von landeseigenen oder vom Land angemieteten Parkflächen durch Landesbedienstete (Parkflächen-Richtlinie) des Thüringer Finanzministerium vom 06.08.2019.

### Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze der Bewirtschaftung .....	2
§ 3 Übergangsvorschriften .....	3

### Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	03.03.2020	Erstellung der Ordnung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung zur Parkflächenbewirtschaftung gilt auf allen Liegenschaften, welche von der FH Erfurt als hausverwaltende Dienststelle bewirtschaftet werden oder die Parkflächenbewirtschaftung entsprechend übertragen wurde.
- (2) Die Parkplätze werden kostenpflichtig an die Mitglieder und Angehörige der FH Erfurt (laut § 21 ThürHG) vergeben. Es gelten die Pauschalsätze der Parkflächen-Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums vom 06.08.2019. Diese Nutzung erfolgt überwiegend während der Öffnungszeiten der Hochschulgebäude.
- (3) Darüber hinaus ist die Anmietung durch Dritte zulässig. Die jährliche Festsetzung der Stellplatzgebühren erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen und wird gesondert bekannt gegeben.

## § 2 Grundsätze der Bewirtschaftung

- (1) Die übliche Ein- und Ausfahrt auf das und aus dem Gelände der FH Erfurt ist nur durch die mittels Schranke gesicherten Zufahrten erlaubt. Die Schranken sind mittels Parkkarte zu bedienen, welche zeitlich begrenzt dem jeweiligen Fahrzeug sowohl Ein- als auch Ausfahrt ermöglicht (auch mehrmals täglich). Die Karte berechtigt zur Ein- bzw. Ausfahrt mit einem Fahrzeug. Eine erneute Einfahrt setzt eine vorherige Ausfahrt voraus.
- (2) Die Parkplätze können von Inhabern einer Parkkarte genutzt werden. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Parkplatz erfolgt nicht. Die Parkkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Parkkarten die weiter verliehen wurden, werden gesperrt. Eine entsprechende persönliche Kennzeichnung von Parkplätzen ist nicht zulässig. Eine Überbuchung von ca. 10 % ist zulässig, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Parkkarteninhaber zum gleichen Zeitpunkt Parkplatzbenutzer sind.
- (3) Die Mindestmietzeit beträgt 6 Monate. Die Vergabe der Parkkarten erfolgt semesterweise zweimal jährlich, jeweils zum Ersten der Monate April und Oktober. Die Anmeldung (nach Anlage 1) sollte in der Zeit vom 01. - 15. des Vormonats beim Dezernat Bau und Liegenschaft eingegangen sein. Danach erfolgt die Zuweisung mit Aushändigung der Parkkarte, Rechnungslegung und Freischaltung zum 01. April bzw. 01. Oktober. Bei Verlängerung der Mietzeit um weitere 6 Monate ist analog der Neuanmeldung zu verfahren.  
Die Miete wird als monatlicher Pauschalsatz gemäß Nr. 6, Fallgruppe C und Nr. 7 der Parkflächen-Richtlinie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Fallgruppe	in EUR
C Befestigte Stellplätze unter freiem Himmel, die nicht einzeln markiert sind	12,50

Die Überprüfung der Pauschalsätze erfolgt gemäß der Vorgabe der Parkflächen-Richtlinie.

Die Miete ist semesterweise nach Rechnungslegung in einer Summe im Voraus zu zahlen.  
Die Miete kann auch jahresweise gezahlt werden.

Für die Parkkarte wird zusätzlich ein Pfand von 5,40 EUR erhoben, welcher bei Rückgabe der Karte erstattet wird (Anlage 2). Die Rückgabe des Pfandes entfällt, wenn die Karte nicht mehr nutzbar ist.

Nach Nichtbeachtung der Fälligkeit (letzte Mahnung), wird die Parkkarte zu Lasten des Inhabers gesperrt. Bei Rückgabe der Karte wird das Pfand erstattet (Anlage 2).

- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Parkplätze, so erfolgt die Zuteilung nach folgenden Kriterien (keine Rangfolge!):
- Schwerbeschädigung
  - besondere dienstliche Gründe
  - Lebensalter des Antragstellers
  - Entfernung vom Dienstort
  - Kinder unter 8 Jahre u.a.

Der Personalrat der FH Erfurt wird bei der Zuteilung der Parkplätze beteiligt, soweit von ihm zu vertretene Personen betroffen sind.

- (5) Der Verlust der Parkkarte ist sofort schriftlich (E-Mail [organisation@fh-erfurt.de](mailto:organisation@fh-erfurt.de); Fax 0361 / 6700-730) anzuzeigen, damit die Kartenberechtigung gesperrt werden kann. Die Kosten für die Sperrung und für das Ausstellen einer neuen Ersatzkarte trägt der Verursacher.
- (6) Eine Rückerstattung der Parkgebühren erfolgt nicht.
- (7) Besucher der FH Erfurt melden sich bei der Einfahrt auf das Gelände der FH Erfurt an. Die Einfahrt wird nur bei freier Parkflächenkapazität gewährt. Ein Anspruch auf Kurzzeitparken besteht nicht.
- (8) Eine missbräuchliche Benutzung und eine Weitergabe an Dritte hat den Entzug der Parkkarte zur Folge (siehe Punkt 2).
- (9) Die Bereitstellung und Reservierung von PKW-Stellplätzen für Dienst- und Wirtschaftsfahrzeuge, sowie für Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, ist auf Antrag, ohne zusätzliche Kosten, möglich.

### § 3 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung zur Parkflächenbewirtschaftung gilt ab 01.01.2020 für neue Verträge.
- (2) Laufende Verträge werden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für die Erstellung von Änderungsverträgen und die Bearbeitung des Sonderkündigungsrechtes nicht angepasst.

Erfurt, den 03.03.2020

gez.

Stefan Landwehr  
Kanzler

gez.

Bestätigung  
Personalrat

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Fachhochschule Erfurt,  
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

### **Redaktion:**

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

### **Gestaltung:**

Doreen Glaser, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.